



**Betreff**

**Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth;**

**a) Strategische Neuausrichtung der GWF**

**b) Betriebsführungsrichtlinie für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth“ (BetriebsführungsRL-GWF)**

**I. Beschluss**

Gremium

Datum

Sitzungsteil	öffentlich	Abstimmungsergebnis				
		einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
			angen.	abgel.		
	X					

Beschluss

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat tritt – unter Beibehaltung der zur Neustrukturierung der Gebäudewirtschaft am 17.10.2001 erfolgten grundsätzlichen Beschlussfassung, dass die Bewirtschaftung der städtischen Gebäude von einer zentralen Organisationseinheit, jetzt GWF, wahrgenommen wird – der Empfehlung der Verwaltung bei, dass GWF ab 01.01.2010 als ein reiner Servicebetrieb in Form einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung (Art. 88 Abs. 6 GO) innerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen geführt wird. Die von GWF zu erbringenden Serviceleistungen haben sich hinsichtlich ihrer Preiskalkulation ab dem Jahr 2011 zudem einem außerbilanziellen Marktvergleich zu stellen. Dabei ist der jährlich zu erstellende Lagebericht um eine Analyse zu erweitern, die Aufschluss darüber gibt, welche Umsatzerlöse GWF im Jahresabschluss hätte ausweisen müssen, wenn den im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erbrachten Serviceleistungen eine generell marktpreisbezogene Leistungsverrechnung zugrunde gelegt worden wäre.
2. Hierzu beschließt der Stadtrat die Betriebsführungsrichtlinie für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth“ (BetriebsführungsRL-GWF) lt. Anlage. Damit wird die Zustimmung erteilt, dass gemäß § 12 Satz 3 BetriebsführungsRL-GWF die für GWF noch zu erstellende Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2005 sowie die ausstehenden Jahresabschlüsse zum 31.12.2005, 2006, 2007, 2008 und 2009 plus die Lageberichte für die betreffenden Wirtschaftsjahre auch rückwirkend von einem Servicebetrieb auszugehen haben und insbesondere dessen bilanzielle Rechnungslegung den in § 12 Satz 3 Halbsatz 1 BetriebsführungsRL-GWF

genannten Bestimmungen zu folgen hat.

II. Eintrag in die Niederschrift

SP-Nr.

III. Orga/4 zur Fertigung von Abdruck(en) mit Anlage für  
RpA, OrgA, PA, Ka, RA, Ref. V, GWF

IV. Ref. II/Käm

Fürth, 27.01.2010

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Vorsitzenden